

Beirat für Menschen mit Behinderung
Vorsitzender

Postanschrift:
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, 10617 Berlin

13.6.2017

Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung Nr. 2/2017:

„Barrierefreiheit vor Denkmalschutz!“

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 12.6.2017 beschlossen:

Das Bezirksamt wird mit besonderem Hinweis auf Handlungsfeld III des bezirklichen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gebeten, die Verbesserung der Barrierefreiheit von bezirkseigenen Gebäuden bzw. von Gebäuden im Bezirk voranzutreiben und dabei im Konfliktfalle Aspekte der Barrierefreiheit gegenüber Belangen des Denkmalschutzes vorrangig zu gewichten.

Der Beirat bittet die politisch-administrative Leitungsebene des Bezirksamts darum, diese vorrangige Gewichtung mitzutragen und im Besonderen gegenüber

- der Serviceeinheit Facility Management sowie*
- dem Fachbereich Bauaufsicht*

eindeutig zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang bittet der Beirat für Menschen mit Behinderung die Abteilung Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt um Auskunft,

- bei welchen bezirkseigenen Gebäuden und - soweit bekannt - Gebäuden im Bezirk der Denkmalschutz derzeit dem barrierefreien Ausbau entgegensteht und*
- ob konkrete Baumaßnahmen geplant sind oder waren, die aufgrund des Denkmalschutzes derzeit nicht durchgeführt werden bzw. in der Vergangenheit nicht durchgeführt worden sind.*

Um Antwort per E-Mail wird gebeten bis zum 31.8.2017 an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung, BehB@charlottenburg-wilmersdorf.de.

Begründung:

Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verbietet die Benachteiligung wegen einer Behinderung. Art. 11 der Verfassung von Berlin verpflichtet das Land darüber hinaus, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, welche die Rechte von Menschen mit Behinderung aus einer menschenrechtlichen Perspektive formuliert, beschreibt schließlich in Art. 9 die Anforderungen in Hinblick auf Barrierefreiheit.

Vor diesem Hintergrund muss Barrierefreiheit – im Gegensatz zum Denkmalschutz - als Menschenrecht eingestuft werden. Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung für die diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

Daher muss Barrierefreiheit aus Sicht des Beirats im Konfliktfalle gegenüber dem Denkmalschutz vorrangig eingestuft werden. Eine vorrangige Gewichtung des Denkmalschutzes darf nicht zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderung führen.

Friedrich
(BehB; Stellv. Vorsitzender)